AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 16.10.2018

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Es gab keine Fragen der Einwohner.

Tagesordnungspunkt 2
Bekanntgaben

Es gab keine Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 3
Betriebsplan 2019 für den Stadtwald Beilstein

Gemäß § 51 Abs. 2 Waldgesetz ist über den jährlichen Betriebsplan zu beschließen.
Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Holzeinschlag und der Waldbericht lagen dem Gremium vor.
Kreisforstamtsleiter Christian Feldmann sowie Revierleiter Oliver Muth haben in der Sitzung den Betriebsplan erläutert und Fragen hierzu beantwortet.

Herr Muth erläuterte dem Gremium die Schäden, die durch die außergewöhnliche Trockenheit im Sommer 2018 entstanden sind. Besonders für Schädlinge wie den Eichenprozessionsspinner sei das warme und trockene Wetter sehr günstig. Darum musste für die Schädlingsbekämpfung die geplante Jungbestandspflege zurückstehen.

Besonders lobte Herr Muth den neu in das Team gekommenen Waldarbeiter, der zum 01.07.2018 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Er bezeichnete ihn als hervorragende Arbeitskraft, dem möglicherweise in der Zukunft mehr Verantwortung übertragen werden könne.

Die Versorgung mit Brennholz ist nach wie vor beständig aus dem Stadtwald heraus gewährleistet. Eine Kopplung zwischen den Brennholzpreisen und dem Ölpreis sei nicht gegeben. Der Preise für das Brennholz bleiben trotz derzeit steigender Ölpreise weitestgehend stabil. Dies war auch in den vergangenen Jahren der Fall als die Preise für Öl niedriger waren.

Aufgrund des landesweit großen Aufkommens an ungeplantem Holzeinschlag (Sturm, Borkenkäfer usw.) ist jedoch die Nachfrage bei den Holzernteunternehmen gestiegen. Dies führte zu höheren Holzerntepreisen.

Auf die Frage eines Stadtrats, ob eine großflächige Bewässerung im Wald möglich sei, antwortete Herr Muth, dass dies nicht leistbar sei. Nur bei Neuanpflanzungen sei dies zum Teil durchführbar. Man hatte in diesem Jahr auf Neupflanzungen weitestgehend verzichtet da man ohnehin mit Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung ausgelastet war. Hätte man Neupflanzungen vorgenommen wären selbst diese in Anbetracht der Trockenheit kaum zu retten gewesen.

Der Bitte aus dem Gremium um Stellungnahme zur Sanierung von Waldwegen mit Recyclingmaterial, über welche zuletzt kritisch berichtet wurde, kam Herr Feldmann gerne nach. Er erklärte, dass in Beilstein stichprobenartig Messungen durchgeführt wurden. Ausgangslage für die Veranlassung der Probeentnahmen waren Meldungen von Bürgern in einer anderen Gemeinde des Landkreises sowie in Beilstein. Diese Meldungen bezogen sich zunächst auf sichtbare Fremdanteile (bspw. Kabelisolierungen, Bestandteile aus Metall oder Plastik). Die Stichproben ergaben, dass in diesem

Punkt die Grenzwerte eingehalten waren. Überschreitungen der Grenzwerte waren jedoch festzustellen im Bereich sogenannter PAK und PCB. Es wurde veranlasst in den Bereichen in denen entsprechende Feststellungen gemacht wurden das Material auszutauschen und durch unbelastetes Material zu ersetzen. Aktuelle Gutachten kämen zu dem Ergebnis, dass trotz der genannten Grenzwertüberschreitungen nicht von nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen ausgegangen werden muss. Gleichwohl habe man sich dazu entschieden so lange keinen weiteren Ausbau von Waldwegen mit Recyclingmaterial mehr vorzunehmen bis im Hinblick auf das Verfahren Klarheit und Verlässlichkeit besteht.

Der Gemeinderat fasste nach Ende der Sachaussprache ohne Stimmabgabe von Stadtrat Muth den einstimmigen Beschluss, dem Betriebsplan 2019 für den Stadtwald Beilstein zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die vom Landratsamt Heilbronn –Forstamt- erstellten Planansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 4

Betriebsführung der Wasserversorgung Beilstein

In der Sitzung am 17.07.2018 wurde der Gemeinderat darüber unterrichtet, dass im Wasserwerk Beilstein personelle Veränderungen anstehen und die Betriebsführung an einen externen kompetenten Partner vergeben werden soll. Eine Kooperation mit der Nachbargemeinde Oberstenfeld lässt sich aktuell aus personellen Gründen nicht realisieren.

Mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung, in dem die Stadt Beilstein Mitglied ist, und der Heilbronner Versorgungs GmbH (HVG) fanden zwischenzeitlich Gespräche sowie eine Begehung aller Versorgungseinrichtungen statt. Beide Interessenten haben darauf hingewiesen, dass in Aufbereitungs- Speicher- und Verteilungsanlagen in absehbarer Zukunft investiert werden muss, um diese auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Auf jeden Fall muss eine Netzdokumentation erstellt werden, da diese nur teilweise vorhanden ist.

Ein Entwurf des Betriebsführungsvertrages der HVG sowie das Angebot des Zweckverbands Landeswasserversorgung lagen dem Gremium als nichtöffentliche Vorlage vor.
Vertreter beider Interessenten waren in der Sitzung anwesend und stellten ihre Unternehmen und Ihre Konzepte zur Betriebsführung vor.

Herr Prof. Haakh und Herr Armbruster vom Zweckverband Landeswasserversorgung sowie Herr Peiler von der Heilbronner Versorgungs GmbH stimmten darüber überein, dass das Leitungssystem in Beilstein digital erfasst werden sollte, um eine Betreuung der Wasserversorgung übernehmen zu können.

Beide Interessenten sagten zu, das Personal der Beilsteiner Wasserversorgung übernehmen zu können bzw. einen Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung schließen zu können. Das Fachwissen ortskundiger Mitarbeiter sei sehr wertvoll.

Herr Prof. Haakh antwortete auf die Frage eines Stadtrats nach dem Zustand der Beilsteiner Wasserversorgungsanlagen, dass diese künftig Investitionsbedarf hätten, hierzu jedoch auch bereits eine Konzeption seitens der Stadtverwaltung vorläge mit der man sich über einen mehrjährigen Zeitraum auf einem guten Weg befände. Vor diesem Hintergrund sollte soweit als möglich auf die Herstellung eines Verbunds untereinander geachtet werden. Dies diene der Redundanz und der Versorgungssicherheit.

Herr Prof. Haakh erläuterte auch Nachfrage, dass es im Falle einer Betriebsführung durch die LWV nicht im Interesse sei die Wasserabnahme der Stadt von der LWV zu erhöhen und die Nutzung der eigenen Quellen zu vernachlässigen. Die Erhaltung der eigenen Quellen sei ein hohes Gut. Diese

Auffassung vertrat auch Herr Peiler von der HVG und verwies zudem auf entsprechende gestztliche Grundlagen welche die Betreiber von Wasserversorgungen sogar dazu anhielten den eigenen Quellen einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Die Vergabe der Betriebsführung ist für die Sitzung des Gemeinderates im November geplant.

Der Gemeinderat nahm von den Ausführungen der Vertreter beider Interessenten Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5

Studie zur Prüfung der Potenziale eines interkommunalen Nahwärmenetzes

In der vorangegangenen Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wurde durch Herrn Ramsaier, Ingenieurbüro Schuler, ein Vortrag zur Thematik möglicher Potenziale für ein interkommunales Nahwärmenetz gehalten. Dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) gehören die Kommunen Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach an. Während der GVV-Sitzung stellte sich die Frage, ob eine Studie zur Analyse der möglichen Wärmeeinspeisung (bspw. durch Firmen, Biogasanlagen oder Abwasserbeseitigungsanlagen) in ein potenzielles interkommunales Nahwärmenetz unter der Beteiligung aller dem GVV angehörenden Gemeinden beauftragt werden soll.
Es bestand im Rahmen der GVV-Sitzung Einvernehmen darüber, dass bevor dies entschieden werden kann, zunächst alle betreffenden Gemeinderäte Gelegenheit haben sollen, den Vortrag aus erster Hand zu hören, um danach über eine Beteiligung an der Studie zu entscheiden bzw. die Delegierten des GVV entsprechend zu beauftragen.
In der Gemeinderatssitzung war daher Herr Ramsaier, Ingenieurbüro Schuler, anwesend und hat das Gremium über dieses Thema informiert. Er hat über Kosten und Fördermöglichkeiten zu der Studie berichtet, hierzu lag dem Gemeinderat eine Präsentation in Papierform vor. In seinem Vortrag verwies er häufig auf bereits realisierte Projekte in der Umgebung von Hemmingen.
Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Beteiligung an der Studie denkbar. Möglicherweise ergeben sich hieraus längerfristig Potenziale zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wärmeversorgung.

Ein Stadtrat blickte zunächst mit Bedauern auf die vor einigen Jahren nicht zustande gekommene Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Biogasanlage und der Stadt zurück. Die dort entstehende Wärme hätte sich zur Einspeisung für das Hallenbad sowie das Schul- und Sportzentrum angeboten. In diesem Punkt wurden über die Ursachen und Entscheidungsgrundlagen zum damaligen Zeitpunkt Gegenargumente angeführt aufgrund derer es faktisch nicht möglich gewesen sei hier zusammen zu arbeiten.

Mehrere Stadträte sprachen sich unabhängig von der Aufarbeitung der Umstände der Vergangenheit ausdrücklich für die Förderung alternativer Energien als Signal an die Bürger aus. Hier seien neue Denkprozesse bereits überfällig. Jedoch stelle sich immer auch die Frage, welcher Nutzen sich für die Stadt Beilstein ergebe.

Von mehreren Ratsmitgliedern wurde in Frage gestellt, ob die Studie tatsächlich zu dem Ergebnis kommen könne, dass in Beilstein Potenziale zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wärmeversorgung vorhanden seien. Möglicherweise sei Beilstein dann nur Mitfinanzierer für andere.

In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass es in Beilstein zu wenig Industrie mit Abwärmepotenzial gebe. Weiterhin sei der teils kilometerlange Transport von Wärme aufgrund der bekannten Wärmeverluste nicht sinnvoll. Ein solches System funktioniere lediglich wenn es aus allgemeinen Steuergeldern hoch gefördert wird, dies sei jedoch nicht der Anspruch den man eine wirtschaftliche und nachhaltige Wärmeversorgung haben sollte. Für die Abnahme der Nahwärme seien zudem früher oder später private Abnehmer zwingend notwendig. Für diese seien jedoch die

Kostensteigerungen während der Betriebszeit nicht absehbar. Man könne anderes Ortes bereits sehen zu welch negativen Entwicklungen und Beschwerden der Bürger dies führte.

Im weiteren Verlauf sprachen sich mehrere Stadträte für die Teilnahme an der Studie aus. Es gehe schließlich zunächst darum ergebnisoffen vorhandene Potenziale im Verbandsgebiet zu analysieren. Eine Vorbestimmung für weitere Schritte sei damit nicht verbunden. Es könnten somit ggf. Chancen auch ohne eine Anbindung an den Verbund genutzt werden. Die Gemeinden Untergruppenbach, Abstatt und Ilsfeld haben sich bereits für die Teilnahme an der Studie ausgesprochen. Der Kostenanteil für Beilstein wird voraussichtlich bei rund 10.000 € liegen.

Nach Ende der Sachaussprache beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Delegierten des Gemeindeverwaltungsverbandes zu beauftragen, im Rahmen der Beschlussfassung des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Beauftragung der oben genannten Studie zu stimmen.

Tagesordnungspunkt 6

Umbau und Sanierung der Alten Kelter
Baubeschluss

Die Alte Kelter soll im Zuge der Neuverpachtung umgebaut und saniert werden. Das Planungsbüro Rabe wurde von der Verwaltung beauftragt die Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten auch in Abstimmung mit dem zukünftigen Pächter zu erheben.

Um dem künftigen Pächter eine zeitgemäße Nutzung zu gewährleisten ist eine grundlegende Sanierung der Räumlichkeiten erforderlich. Der Anteil der Stadt beschränkt sich hierbei auf die Installationen und die fest mit dem Gebäude verbundenen Bauteile. Möblierung, elektrische Geräte und für den Betrieb des Cafés erforderliche Anlagen gehen zu Lasten des Pächters.

Nach einer ersten Kostenzusammenstellung belaufen sich die Baukosten, die die Stadt zu tragen hat, auf rund 200.000,- € brutto. Eine Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen konnte der beigefügten Aufstellung entnommen werden. Mit den Arbeiten soll zeitnah begonnen werden. Die Eröffnung des Cafés wird für das Frühjahr 2019 angestrebt.

Um einen zügigen Baufortschritt zu gewährleisten wird vorgeschlagen die Verwaltung für die Vergabe einzelner Gewerke mit einer Auftragssumme von bis zu 40.000 € je Gewerk zu ermächtigen. Sollte sich abzeichnen, dass die Gesamtsumme der einzelnen Gewerke die Summe von insgesamt 200.000 € übersteigen könnte ist vor weiteren Vergaben der Gemeinderat einzubinden.

Ohne weitere Sachaussprache beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Alte Kelter wie dargestellt umzubauen und zu sanieren. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Aufträge im oben genannten Kostenrahmen zu vergeben.

Tagesordnungspunkt 7

Aufruf zur Bereitstellung von Wohnraum

Die Stadt Beilstein sucht nach Wohnraum für Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind sowie für Personen, welche die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge verlassen müssen und Wohnraum in Form einer Anschlussunterbringung benötigen. Weiterhin wird auch Wohnraum im Segment „bezahlbarer Wohnraum“ gesucht, dies in der Regel für Personen, welche erwerbstätig sind, aber deren Einkommen dennoch nicht ohne Unterstützung ausreicht, um die derzeit marktüblichen Mieten bezahlen zu können.

Aufgrund der im Allgemeinen angespannten Lage am Wohnungsmarkt fällt es zunehmend mehr Personen schwer, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden, nachdem sie die bisherige Wohnung (bspw. aufgrund von Eigenbedarf des Vermieters) verlassen mussten. Dies kann schlimmstenfalls bis hin zur Obdachlosigkeit führen. Die Unterbringung von Personen, welche von Obdachlosigkeit bedroht sind, ist Aufgabe der Stadt.

Weiterhin wohnen kreisweit zahlreiche Personen in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften (GU´s). Diese Unterkünfte wurden durch den Landkreis angemietet und dienten zur Unterbringung von Flüchtlingen bis zur Klärung des jeweiligen rechtlichen Status. Inzwischen ist der rechtliche Status überwiegend geklärt und viele Bewohner der sogenannten GU´s wurden aufgefordert, die GU zu verlassen und sich selbständig Wohnraum zu suchen bzw. in eine Unterkunft zur Anschlussunterbringung zu ziehen, sofern die eigene Suche erfolglos bleiben sollte. Die Bereitstellung von Wohnraum zur Anschlussunterbringung fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Kommunen. Zahlreiche Wohnungen konnten in der Vergangenheit bereits durch die Unterstützung des Freundeskreises Asyl von privat vermittelt werden. Doch obwohl die Zugangszahlen insgesamt auf niedrigerem Niveau sind besteht nach wie vor Bedarf, insbesondere aufgrund der anstehenden Auflösung von GU´s.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Beilstein mittelfristig eine städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Feuerwehrareals. In diesem Zuge würde der dort aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum entfallen. Es soll daher bereits heute vorausschauend nach möglichen Alternativen gesucht werden.

Der Aufruf richtet sich an alle Eigentümer, welche Wohnraum in jeglicher Form verfügbar machen können. Grundsätzlich ist hierbei von der kleinen Einliegerwohnung bis zum Mehrfamilienhaus alles denkbar. Bei Interesse können verschiedene Modelle zur Anmietung der Räumlichkeiten durch die Personen selbst oder durch die Stadt gewählt werden. Die Verwaltung informiert ggf. gerne näher zu den Modellen und denkbaren Konditionen. In geeigneten Fällen ist auch der Erwerb von Bestandsgebäuden oder Grundstücken denkbar.

Ein Stadtrat erklärte, dass er die Schaffung von Wohnraum, auch Sozialwohnraum, auf stadteigenen Flächen für notwendig halte. Nur so könne die Stadt Einfluss auf das Angebot nehmen und Verantwortung gegenüber sozial Schwachen übernehmen. Stadteigener Wohnraum sei für ihn mittelfristig die richtige Lösung.

Ein Ratskollege stimmte hier zu und sprach sich für die Aufstellung von Wohncontainern aus, sollte dies die einzige Möglichkeit sein.

Eine Beratung im Gemeinderat darüber, wo in Beilstein Leerstände sind, schlug ein anderer Stadtrat vor. Notfalls müsse die Stadt Zwangsbelegungen in leerstehenden Wohnungen bzw. Häusern vornehmen. Auch die Gründung eines Zweckverbandes für sozialen Wohnungsbau könne er sich vorstellen.

Ein weiterer Stadtrat erklärte, dass seiner Meinung nach in Beilstein die Zahl der Leerstände deutlich zu hoch sei. Er griff ebenfalls die Möglichkeit von Zwangsbelegungen mittels Beschlagnahme von Wohnraum und Wiedereinweisung von obdachlosen Personen in deren seitherige Wohnung auf.

Der Vorsitzende informierte daraufhin über die zur Verfügung stehenden Mittel der Wiedereinweisung und berichtete auch von ersten Erfahrungen anderer Städte welche sogenannte „Zweckentfremdungssatzungen“ erlassen hatten. Diese Satzungen gebe es bislang vorrangig in größeren Städten mit der Intention die Vermietung von Ferienwohnungen einzuschränken und den entsprechenden Wohnraum einer regelmäßigen Wohnnutzung zuzuführen.

Sowohl die Wiedereinweisung als auch die Zweckentfremdungssatzung seien rechtlich keine einfachen Instrumente und daher nicht ohne weiteres anwendbar. Auch die aktuell immer wieder aufkommende politische Diskussion um die Einführung einer sogenannten Grundsteuer C oder einer anders gelagerten Zwangsabgabe für Eigentümer welche ihre Grundstücke über Jahre und Jahrzehnte hinweg unbebaut brach liegen lassen sei noch nicht abgeschlossen. Man könne daher aktuell noch nicht absehen ob eine entsprechende Abgabe in irgendeiner Form eingeführt werden wird, oder ob der Schutz der Gestaltungsfreiheit für das private Eigentum schwerer wiegt.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, zeitnah einen Aufruf zur Bereitstellung von Wohnraum im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. In der Sitzung des Gemeinderats im November soll über den Rücklauf des Aufrufes berichtet werden. Je nach Ergebnis des Rücklaufs ist über die weiteren Schritte zu entscheiden.

Tagesordnungspunkt 8

Installation einer ELA-Anlage (elektroakustische Anlage) in der Grundschule
Baubeschluss

Analog zum Herzog-Christoph-Gymnasium soll auch die Grundschule mit einer ELA-Anlage ausgestattet werden. Die Anlage ersetzt zum einen die bestehende Pausenklingel und kann als Gegensprechanlage mit Einzel- und Gruppenrufen sowie für weitere sicherheitsrelevante Zwecke verwendet werden. Die ELA-Anlage kann individuell auf die Anforderungen der Schule abgestimmt werden und soll an die bestehende Anlage im Herzog-Christoph-Gymnasium angebunden werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Anlage zukünftig noch in Richtung Sporthalle/Hallenbad zu erweitern.

Die Kosten des Gewerks Sprechanlage liegen gemäß der vorliegenden Kostenberechnung inklusive Honorare bei 185.720,96 €. Die entsprechenden Mittel werden im Haushaltsplan 2019 zur Verfügung gestellt. Demgegenüber stehen Einnahmen aus dem Schulbauförderprogramm in Höhe von rund 150.000,- €.

Die Maßnahme soll über die Wintermonate öffentlich ausgeschrieben werden, so dass Anfang nächsten Jahres mit der Ausführung begonnen werden kann. Begleitet wird die Maßnahme durch das Ingenieurbüro Hohendorf.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss, in der Langhansschule eine ELA-Anlage wie dargestellt zu installieren. Die Maßnahme wird öffentlich ausgeschrieben. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hohendorf mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 9

Umbau eines NWT-Raumes (Naturwissenschaft und Technik)
im Herzog-Christoph-Gymnasium
Baubeschluss

Neben der Installation einer ELA-Anlage in der Grundschule wurde auch der Umbau eines NWT-Raumes im Herzog-Christoph-Gymnasium zur Förderung angemeldet und positiv beschieden. Die Kosten für die förderfähigen Umbaumaßnahmen belaufen sich auf rund 85.000,- €. Die Förderung beträgt hier 33.000,- €.

Zusätzlich zu den Umbaukosten entstehen Kosten für die Möblierung (nicht förderfähig) in Höhe von rund 65.000,- €. Die Gesamtkosten liegen bei rund 150.000,- €.

Mit der Maßnahme soll in Abstimmung mit dem Schulleiter zeitnah begonnen werden. Die Einzelsummen der jeweiligen Gewerke bewegen sich innerhalb der Wertgrenzen beschränkter Ausschreibungen. Es sollen daher beschränkte Ausschreibungen erfolgen. Betreut wird die Maßnahme durch das Planungsbüro Rabe.

Nach kurzer Sachaussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass der NWT-Raum im Herzog-Christoph-Gymnasium umgebaut werden soll. Die jeweiligen Gewerke werden beschränkt ausgeschrieben. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Rabe mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 10

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 den Grundsatzbeschluss für die Ausschreibung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 20 gefasst. Das Büro „Agentur Kahle“, Sachsenheim, wurde mit der Erstellung der Ausschreibung beauftragt.
Das Büro Kahle hat in enger Abstimmung mit Kommandant und Feuerwehr die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Die Ausschreibung erfolgte am 31.07.2018 europaweit. Bis zum Submissionstermin am 25.09.2018 sind zwei Angebote für Los 1 „Fahrgestell und Aufbau“ und ein Angebot für Los 2, die „feuerwehrtechnische Beladung“ eingegangen.

Die Angebote wurden geprüft und nach einem Kriterienkatalog ausgewertet und gewichtet.

Die Auswertung hat ergeben, dass die Fa. Rosenbauer, Luckenwalde das wirtschaftlichste Angebot für Los 1 abgegeben hat. Mit den für die Freiwilligen Feuerwehr wichtigen Optionen wie Luftfederung an der Hinterachse zur besseren Bedienbarkat der im Heck eingebauten Pumpe, einem Suchscheinwerfer, einer Rückfahrkamera sowie einem Haspelträger als Unterfahrschutz und Vergrößerung des Löschwassertanks auf 2000 Liter liegt der Beschaffungspreis für Fahrzeug und Aufbau bei 334.255,53 €.

Die feuerwehrtechnische Beladung bietet die Fa. Barth GmbH Co. KG, Feuerbach, zum Preis von 99.315,14 € an. Das Angebot wurde ebenfalls geprüft; die Preise sind angemessen.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung liegen bei 433.570,67 €. Hinzu kommen noch die Ausschreibungskosten in Höhe von 10.318 €.

Die Freiwillige Feuerwehr wird einige Gerätschaften aus dem vorhandenen LF8/6 übernehmen bzw. hat sich eine Ausnahmegenehmigung für den Entfall einzelner Ausstattungsgegenstände geben lassen. Hierdurch konnten Einsparungen in Höhe von ca. 10.000 € - 15.000 € erreicht werden.

Im Einzelnen können aus dem vorherigen Fahrzeug übernommen werden: 4 Saugschläuche mit Saugschutzkorb, 4 Atemschutzgeräte mit 4 Reserve-Atemschutzflaschen sowie ein 1 Fahrzeugfunkgerät.

Entfallen sind:
1 Haspel mit 6 B-Druckschläuchen
1 Haspel mit Verkehrsabsicherungsmaterial

Für die Beschaffung gibt es einen Landeszuschuss in Höhe von 90.000€.
Da die Lieferzeit 56 Wochen beträgt, erfolgt die Finanzierung im Haushaltsplan 2019.

Die Anschaffung des Fahrzeuges fand im Gremium allgemeine Zustimmung. Die Einsparung durch Übernahme vorhandener Ausstattungsgegenstände wurde lobend anerkannt.

Ein Stadtrat sprach die beiden großen Einsätze für die Feuerwehr in letzter Zeit an und dankte an dieser Stelle der Feuerwehr für ihre hervorragende Leistung. Dem schlossen sich weitere Stadträte sowie der Vorsitzende an. Selbstverständlich seien die Ausgaben für die Ausstattung der Feuerwehr hoch, jedoch sei gerade die Ausstattung für die erfolgreiche und sichere Bewältigung der Einsätze unbedingt erforderlich. Weiterhin wurde aus dem Gremium heraus anerkannt, dass die Feuerwehr sich auch Gedanken zur Übernahme bisheriger Ausstattung in das neue Fahrzeug gemacht hat. Man könne daran auch ein Kostenbewusstsein im Sinne der Stadt erkennen.

Es erging der einstimmige Beschluss, das Feuerwehrfahrzeug HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Beilstein zu beschaffen. Der Auftrag für Fahrgestell und Aufbau wird an die Fa. Rosenbauer, Luckenwalde, zum Angebotspreis von 334.255,53 € vergeben. Den Auftrag für die feuerwehrtechnische Beladung erhält die Fa. Barth, Feuerbach, zum Preis von 99.315,14 €.

Tagesordnungspunkt 11

Aufnahmeantrag des Ortskerns Schmidhausen in das Landessanierungsprogramm

Für den Ortskern Schmidhausen wurde bereits im Oktober 2017 ein Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm gestellt. Dieser Antrag wurde im Zuge der ersten Bewerbungsrunde abgelehnt. Daher soll nun für das Programmjahr 2019 ein neuer Antrag gestellt werden.

Zwischenzeitlich wurden die vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet durchgeführt und mit einem ausführlichen Bericht der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH abgeschlossen. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurden die Grundstückseigentümer zum Sanierungsbedarf und den sonstigen sanierungsrelevanten Themen im Gebiet befragt. Außerdem fand eine Ortsbegehung mit den Mitgliedern des Gemeinderats statt. Auch die zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Ministeriums hatten die Gelegenheit, sich vor Ort einen Überblick über das künftige Sanierungsgebiet zu verschaffen.

Ein Ausfluss aus diesen Begehungen war die Möglichkeit, für die Sanierung des Backhauses einen speziellen Fördertopf in Anspruch zu nehmen. Für die Sanierung des Backhauses sollen Mittel aus dem Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ beantragt werden. Die Förderquote liegt hier bei 54 % der Gesamtbaukosten, die mit rund 50.000,- € veranschlagt wurden.

Die Eckdaten sowie die Sanierungsziele zum neuen Sanierungsgebiet waren der vorgelegten Anlage zu entnehmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, einen Neuaufnahmeantrag in das Stadtsanierungsprogramm zu stellen. Für das Backhaus wird ein Antrag für das Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ gestellt.
Den Sanierungszielen, die auf Grundlage des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes erarbeitet wurden, wurde zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 12

Beteiligungsbericht 2017

Nach § 105 Abs. 2 GemO müssen die Kommunen zur Information ihres Gemeinderates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts anfertigen. Die Stadt Beilstein ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

1. **Beteiligung an der Grundstückseigentümergemeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GBR**

   Die Stadt Beilstein ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken. Die Verbandsmitglieder aus der Region Franken sind an der Grundstückseigentümergemeinschaft Kommunales Rechenzentrum Franken GBR (KRZ GbR), Heilbronn, unmittelbar beteiligt.

   a. Gegenstand des Unternehmens:

      Dieser ergibt sich aus § 3 des Gesellschaftervertrags, der wie folgt lautet:
      1) Zweck der Gesellschaft ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Verwaltungs- und Betriebsgebäudes in Heilbronn, Im Zukunftspark 6, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Die Nutzung dieses Gebäudes erfolgt durch teilweise Vermietung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden- Franken sowie an die Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH, beide Sitz in Karlsruhe und, soweit möglich oder erforderlich, auch durch Vermietung an Dritte.

      2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Geschäfte, die den Zweckverband KIVBF und der Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH obliegen, darf die Gesellschaft nicht übernehmen.

   b. Beteiligungsverhältnis zum 31.12.2017

      Die Höhe der Beteiligung am Kommunalen Rechenzentrum Franken (KRZ GbR) beträgt 11.502,16 Euro; dies entspricht 0,481%.

   c. Organe der Gesellschaft zum 31.12.2015. Die Organe der Gesellschaft sind nach § 4 Gesellschaftsvertrag

      1. Die Gesellschafterversammlung
      2. Der Verwaltungsrat
      3. Die Geschäftsführung

2. **Beteiligung am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)**

   Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Betrieb.
   Die Höhe des Anteils der Stadt Beilstein am Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) beträgt 4.820,58 €. Die Allgemeine Rücklage gesamt beträgt 6.758.909,05 €

3. **Beteiligung an der KAWAG AG & Co. KG**

   Das Festkapital der KAWAG AG & Co. KG beträgt seit der Gründung 1.000 €. Die Stadt Beilstein ist mit 34 € bzw. 3,4 % beteiligt.
   Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der Daseinsvorsorge der Eigentumserwerb an den Stromverteilnetzen nebst Abschluss der Konzessionsverträge zum strategischen Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und – anlagen durch die Übertragung der damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen auf Dritte.
   Das Eigenkapital aller Gesellschafter beträgt 15.412.246,91€. Die Stadt Beilstein ist mit einem Eigenkapitalanteil in Höhe von 520.288,95 € beteiligt. Die Eigenkapitalquote aller beteiligten Kommunen beträgt 51%.

4. **Die Stadt Beilstein ist Mitglied in folgenden Verbänden:**

   - Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal
   - Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal
   - Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal

5. **Weitere Mitgliedschaften bestehen aktuell**
   - in der Tourismusgemeinschaft Marbach –Bottwartal
   - im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.
   - Touristikgemeinschaft Heilbronner Land e.V.
   - Klima Bündnis
   - Mitglied im Landschaftserhaltungsverband Landkreis Heilbronn
   - Sicher im Heilbronner Land e.V.
   - Aufbaugilde Heilbronn

6. Folgende freiwillige Leistungen wurden 2017 an Vereine und Einrichtungen geleistet:

- Stadtkapelle Beilstein	2.586€
- Kulturverein Oberes Bottwartal	255€
- Jugendhausinitiative	1.000€
- TGV- Zuschuss Ferienfreizeit	700€
- Gesangverein Frohsinn Billensbach	818€
- Zuschuss „Rockies“ für Noten	100€
- Igelstation Stocksberg	250€
- Steinkauz Streuobstwiesen (Waage)	5.000€
- TGV Eintracht Beilstein	28.455€
- Dhammika Karate	119€
- Sportschützen Schmidhausen	34€

   Die Beträge setzen sich zusammen aus regelmäßigen Vereinsförderungen sowie regelmäßigen und einmaligen Freigiebigkeitsleistungen.

Ein Stadtrat bat die Verwaltung, die Mitgliedsbeiträge, die aus den genannten Mitgliedschaften entstehen, in den Bericht 2018 mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat nahm vom Beteiligungsbericht 2017 Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 13

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ (erneute Beschlussfassung aufgrund Befangenheit bei vorangegangener Beschlussfassung)

a) Aufstellungsbeschluss

b) Erlass einer Veränderungssperre

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2018 behandelt. Im Nachgang zur Sitzung wurde festgestellt, dass der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und zum Erlass der Veränderungssperre unter Beteiligung eines befangenen Stadtrates gefasst wurde. Daher wurde die Aufhebung dieser Beschlüsse und eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Vor der Beschlussfassung erläuterte der Vorsitzende die Umstände welche zur Auslösung der Befangenheit geführt hatten. Die Befangenheit sei gegeben wenn sich ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für einen Stadtrat selbst oder dessen Angehörige aus einer Beschlussfassung ergibt. Bis zu welchem Verwandtschaftsgrad eine Befangenheit relevant wird hängt von der jeweiligen Fallkonstellation ab.

Im vorliegenden Fall bezog sich die entstandene Befangenheit nicht vorrangig auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan, hierbei wäre voraussichtlich das Kriterium der „Unmittelbarkeit“ (noch) nicht erfüllt gewesen. Vielmehr bezog sich die Befangenheit auf den beabsichtigten Erlass der Veränderungssperre. Diese würde ihre Wirksamkeit schließlich unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung entfalten.

In Abwesenheit des befangenen Stadtrates fasste der Gemeinderat somit den Beschluss zur Aufhebung der in dieser Sache vorangegangenen Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung im September und fasste erneut Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan Bahnhofstraße und den Erlass der entsprechenden Veränderungssperre:

a) Nach § 1 Baugesetzbuch haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

   Die Stadtmitte und insbesondere der Bereich um die Bahnhofstraße befinden sich im Umbruch. Bisher gibt es für diesen Bereich keinen Bebauungsplan, weshalb zur Genehmigung eingereichte Baugesuche nach § 34 BauGB zu beurteilen sind: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

   Die Grenzen dieser Regelung sind relativ weit gefasst und bestimmte städtebauliche Wünsche der Stadt Beilstein, wie zum Beispiel Regelungen zur Dachform oder zur Anzahl von Wohneinheiten können im Zuge des notwendigen gemeindlichen Einvernehmens nicht berücksichtigt werden.

   Aus diesem Grund soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die vorhandene Bebauung sichert und für die Zukunft eine gebietsverträgliche Bebauung zulässt. Die Abgrenzung des künftigen Bebauungsplangebietes wurde entsprechend den Anregungen aus der letzten Gemeinderatssitzung angepasst und kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

b) Zur Sicherung der Planung des aufzustellenden Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

   Das Gebiet der Veränderungssperre kann dem Lageplan vom 26.09.2018 entnommen werden. Insgesamt erstreckt sich die Veränderungssperre auf die im Beschlussantrag aufgeführten Flurstücksnummern.

   Für die Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des oben genannten Bebauungsplans notwendig.

   Die als Satzung von der Gemeinde zu beschließende Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit der Bauleitplanung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre kann vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass wegfallen.

   Durch die Veränderungssperre werden nicht sämtliche Bauvorhaben ausgeschlossen. Nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige Veränderungen von Grundstücken und baulichen

Anlagen (z.B. Gebäudesanierungen) gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind von der Veränderungssperre nicht erfasst.

Außerdem kann die Baurechtsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Entscheidung muss im Einvernehmen mit der Stadt Beilstein erfolgen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

Durch den Erlass und die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre werden alle aktuellen und zukünftigen Bauanträge zurückgestellt.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, für den im vorgelegten Plan dargestellten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Bahnhofstraße“. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Gemeinderat der Stadt Beilstein folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Lageplan vom 26.09.2018 dargestellte Bereich.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

23, 24, 25, 25/1, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 29 (teilweise), 29/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 240, 241, 242, 243, 244/2, 244/4, 253, 256, 256/1, 256/2, 257, 258, 259, 259/1, 259/2, 260, 264 (teilweise)

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
   1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Beilstein, den 16.10.2018

Patrick Holl
Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 14
Anfragen und Verschiedenes

Besuch in der Partnerstadt Pontault-Combault
Der Vorsitzende informiert, dass im November ein Besuch einer Delegation aus Beilstein in der Partnerstadt Pontault-Combault geplant sei. Anlass sei eine Gedenkfeier mit Kranzniederlegung zum Ende des 1. Weltkrieges, das sich nun zum 100. Mal jährt.

Verkehrszählung
Auf die Frage eines Stadtrats erklärt die Verwaltung, dass die Einrichtungen an den Ortseingängen dazu dienen, eine Verkehrszählung durchzuführen. Die in etwa wie kleine Funkmasten aussehenden Einrichtungen hatten Fragen aufgeworfen.

Telefonanschlüsse in den Teilorten

Ein Stadtrat berichtete, dass die Telekom die Bewohner einzelner Teilorte schriftlich aufgefordert hätte, ihre analogen Telefonanschlüsse zu kündigen, da die Telefonverbindungen künftig über das Internet laufen. Dies sei mangels ausreichender Bandbreite in den Teilorten jedoch nicht möglich, somit sei zu befürchten, dass einige Bewohner in den Teilorten in näherer Zukunft gar keine funktionierenden Telefonanschlüsse mehr hätten.
Der Vorsitzende antwortete, dass dieser Sachverhalt bereits bekannt sei und er diesbezüglich mit der Telekom bereits Kontakt aufgenommen habe. Er habe die Telekom aufgefordert, von der Umstellung der analogen Anschlüsse auf internetbasierte Telefonie abzusehen solange hierzu keine ausreichende Bandbreite vorhanden sei. Dies werde bei der Telekom nun geprüft. Eine Antwort stehe noch aus.

Fußgängerampel
Ein Stadtrat merkte an, dass die Fußgängerampel in der Hauptstraße zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße defekt sei.
Von mehreren Anwesenden wurde entgegnet, dass diese Fußgängerampel in einwandfreiem Zustand sei. Jedoch sei die Handhabung des Schalters, um für Fahrzeuge „Rot“ zu veranlassen, etwas gewöhnungsbedürftig. Dem Vorsitzenden wurde bereits bei anderer Gelegenheit zugetragen, dass mit dem Schalter Schwierigkeiten bestehen. Aufgrund der widersprüchlichen Rückmeldungen müssen man der Sache nochmals nachgehen.

Parkdauer auf dem Parkplatz in der Langhansstraße
Aus dem Gremium wurde die Frage gestellt, warum die Parkdauer auf dem Parkplatz in der Langhansstraße östlich der Alten Schule nicht begrenzt sei. Es falle auf, dass Fahrzeuge dort oft über viele Stunden hinweg abgestellt werden.
Der Vorsitzende antwortete, dass die Parkdauer auf vielen Stellplätzen im Zentrum Beilsteins begrenzt sei, jedoch die jeweilige erlaubte Parkdauer mit der Entfernung des Parkplatzes zum Zentrum steige. Es sollte sowohl für Kurzzeitparker als auch für Langzeitparker ein Angebot geben. Je nach Nutzergruppe bestünden selbstverständlich unterschiedliche Zielrichtungen. Das Verhältnis der jeweiligen Bedarfe könne in Beilstein insgesamt jedoch als ausgewogen angesehen werden.

Wasserschäden in der Sporthalle
Ein Stadtrat wies darauf hin, dass in der Sporthalle an der Decke im Kabinengang Wasserschäden zu erkennen seien.
Bauamtsleiter Breitenöder erklärte, dass diese Schäden zeitnah behoben werden.

Öffentliches WLAN am Kelterplatz
Ein Stadtrat stellte die Frage, ob es bezüglich des Verhaltens der Nutzer des öffentlichen WLANs auf dem Kelterplatz zu Beschwerden gekommen sei. Ihm wurde zugetragen, dass es massive Beschwerden gegeben habe und das WLAN daraufhin ab 22 Uhr nicht mehr zur Verfügung stehe.
Der Vorsitzende antwortete, dass vereinzelt Beschwerden eingingen, dass Nutzer des WLANs nach 22 Uhr die Anwohner durch Lärm störten. Daraufhin habe man seitens der Verwaltung entschieden, das WLAN nur bis 22 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Unterführung Albert-Einstein-Straße, Baumaßnahmen
Auf Nachfrage eines Stadtrates konnte rasch geklärt werden, dass die Sperrung der Unterführung im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten der angrenzenden Stützmauer stand. Die Maßnahme ist inzwischen abgeschlossen und die Unterführung wieder freigegeben.

Beschilderung Sporthalle
Eine Stadträtin bat um die Anbringung eines Hinweisschildes auf den Parkplatz an der Sporthalle. Es komme häufig vor, dass Besucher von Sportveranstaltungen die Zufahrt zum Parkplatz nicht finden. Die Verwaltung sagte dies zu.

Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzung vom 16.10.2018

Tagesordnungspunkt 1
Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauanträgen

Das städtische Einvernehmen wurde zu zwei Bauanträgen erteilt und zu einem Bauantrag nicht erteilt.

Tagesordnungspunkt 2
Anfragen und Verschiedenes

Es gab keine Anfragen.